## Gutachten 366-0714-01-MURD/N10 zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45137

ANLAGE: 15 SKODA Radtyp: EC3

Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH Stand: 06.04.2006



Seite: 1 von 3

Fahrzeughersteller : SKODA

Raddaten:

Radgröße nach Norm : 5 1/2 J X 13 H2 Einpreßtiefe (mm) : 35

Lochkreis (mm)/Lochzahl : 100/4 Zentrierart : Mittenzentrierung

Technische Daten, Kurzfassung

Ausführung	Ausführungsbezeichnung			Zentrierring- werkstoff	zul. Rad-	zul. Abroll	gültig ab
	Kennzeichnung	Kennzeichnung	(mm)		last	umf.	Fertig
	Rad	Zentrierring			(kg)	(mm)	datum
EC32M571	EC3 LK100	Ø60.1 Ø57.1	57,1	Kunststoff	475	1855	05/01

Verwendungsbereich/Fz-Hersteller : SKODA

Befestigungsteile : Kegelbundschrauben M12x1,5, Schaftl. 26 mm, Kegelw. 60 Grad

Zubehör : AEZ Artikel Nr. ZJV1

Anzugsmoment der Befestigungsteile : 110 Nm Verkaufsbezeichnung: **FELICIA VANPLUS** 

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
795	H780	40 - 50	165/70R13	51G	10B; 11G; 11H; 12K;
VANPLUS			175/60R13	51G	71K; 721; 73C; 74A;
			175/65R13	51G	74P

Verkaufsbezeichnung: SKODA FAVORIT

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
781	G019	40 - 50	155/70R13	51G	ab Nachtrag 2;
			165/70R13	51G	10B; 11B; 11G; 11H;
			175/60R13	51G	12G; 51A; 71K; 721;
			175/65R13	51G	73C; 74A; 74P; SAN
			175/70R13	51G	
			185/60R13	51G	
			185/65R13-84	11A; 54F	
			185/70R13	51G	

Verkaufsbezeichnung: SKODA FELICIA

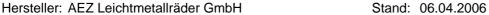
Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
791	e11*93/81*0011*,	40 - 55	165/70R13	51G	10B; 11G; 11H; 12K;
	G952		175/60R13	51G	71K; 721; 73C; 74A;
			175/65R13	51G	74P
795	e11*93/81*0019*,	40 - 55	165/70R13	51G	10B; 11G; 11H; 12K;
	H110		175/60R13	51G	71K; 721; 73C; 74A;
			175/65R13	51G	74P

Verkaufsbezeichnung: SKODA FELICIA FUN

Total and Deletiniang. Of Copy (Table 1914)						
Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen	
797	e11*96/79*0074*	47 - 55	165/80R13	51G	10B; 11B; 11G; 11H;	
			175/70R13-82		12A; 51A; 71K; 721;	
					73C: 74A: 74P	

## Gutachten 366-0714-01-MURD/N10 zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45137

ANLAGE: 15 SKODA Radtyp: EC3





Seite: 2 von 3

Verkaufsbezeichnung:	SKODA FORMAN
----------------------	--------------

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
785	G022	40 - 50	155/70R13	51G	ab Nachtrag 2;
			165/70R13	51G	10B; 11B; 11G; 11H;
			175/60R13	51G	12G; 51A; 71K; 721;
			175/65R13	51G	73C; 74A; 74P; SAN
			175/70R13	51G	
			185/60R13	51G	
			185/65R13-84	11A; 54F	
			185/70R13	51G	

Verkaufsbezeichnung: SKODA PICK UP

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
787	G187	40 - 50	165/70R13	51G	ab Nachtrag 1;
			175/60R13	51G	10B; 11B; 11G; 11H;
			175/65R13	51G	12G; 51A; 71K; 721;
			175/70R13	51G	73C; 74A; 74P; SAN
			185/60R13	51G	
			185/65R13-84	11A; 54F	
			185/70R13	51G	
797	H361	40 - 55	165/70R13	51G	Lkw; Frontantrieb;
			175/65R13	51G	10B; 11G; 11H; 12K;
					51A; 71K; 721; 73C;
					74A; 74P

## **Auflagen**

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind unter Berücksichtigung der Loadindexe, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 11A) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 4 der Anlage VIIIb zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- 11B) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in der Fahrzeuggenehmigung für diesen Fahrzeug-Typ/ -Variante/ -Version bzw. Fahrzeugausführung genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren bei der nächsten Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle unter Vorlage der Allgemeinen Betriebserlaubnis bzw. der Abnahmebestätigung nach §19 Abs. 3 der StVZO berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 11G) Die Brems-, Lenkungsaggregate und das Fahrwerk mit Ausnahme von Sonder-Fahrwerksfedern müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Für die Sonder-Fahrwerksfedern muß eine Allgemeine Betriebserlaubnis oder ein Teilegutachten vorliegen; gegen die Verwendung der Rad/Reifenkombination dürfen keine technischen Bedenken bestehen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.

## Gutachten 366-0714-01-MURD/N10 zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45137

ANLAGE: 15 SKODA Radtyp: EC3

Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH Stand: 06.04.2006



Seite: 3 von 3

- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich, es sei denn, dass für den hier aufgeführten Fahrzeugtyp eine weitere Umrüstmöglichkeit im Gutachten aufgeführt ist. Für diese Umrüstung mit der Einschränkung in Spalte Auflagen "Reifen mit Schneeketten" sind die dort aufgeführten Auflagen und Hinweise zu beachten.
- 12G) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die bis ca. 15 mm (einschließlich Kettenschloß) auftragen, ist an der Antriebsachse möglich.
- 12K) Die Verwendung von Schneeketten ist nur zulässig, wenn diese vom Fahrzeughersteller für diese Rad/Reifen-Kombination freigegeben ist (s. Betriebsanleitung).
- 51A) Der vom Fahrzeughersteller (siehe Betriebsanleitung oder Reifenfülldruckhinweis am Fahrzeug) bzw. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten. Die Verwendung von Reifen mit Notlaufeigenschaften ist laut Hersteller nur mit Reifenfülldrucküberwachungssystem zulässig.
- 51G) Die Verwendung dieser Rad/Reifen-Kombination ist nur zulässig, wenn dieser Reifen in den Fahrzeugpapieren bereits serienmäßig eingetragen oder vom Fahrzeughersteller, s. Auszug aus der EG-Genehmigung des Fahrzeuges (EG-Übereinstimmungsbescheinigung), freigegeben ist.Der Loadindex, das Geschwindigkeitssymbol, die M+S-Kennzeichnung, die Reifenfabrikate der Fahrzeugpapiere, die Hinweise und die Empfehlungen des Fahrzeugherstellers sind bei Verwendung dieser Reifengröße zu beachten.
- 54F) Je nach Fahrzeuggrundausstattung sind einer Serien-Reifengröße Geschwindigkeitsmesser mit unterschiedlicher Wegdrehzahl zugeordnet. Bei der Verwendung einer Reifengröße, die noch nicht in den Fahrzeugpapieren aufgeführt ist, kann deshalb eine Angleichung erforderlich werden. Sofern eine Angleichung durchgeführt wird, ist dies bei der Beurteilung weiterer Rad/Reifen-Kombinationen zu berücksichtigen. Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- 71K) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb des Tiefbetts angebracht werden.
- 721) Es ist nur die Verwendung von Gummiventilen oder Metallschraubventilen mit Überwurfmutter von außen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenndurchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig.

  Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen.
- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden, dabei ist die Gewindegröße der serienmäßigen Befestigungsteile zu beachten. Bei Verwendung von Radschrauben, ist die, in der Anlage zum Gutachten, dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.
- 74P) Radausführungen mit Zentrierring im Mittenloch sind nur zulässig, wenn die im Gutachten beschriebenen Zentrierringe verwendet werden.
- SAN) Die Verwendung der Sonderräder ist nur an Fahrzeugen ab Fahrzeug-Ident.-Nr. TMB ... .. .P0670300 zulässig.